

Sachverhalt:

- A. A.____ belegt an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg den Studiengang „Bachelor of Arts in Wirtschaftsinformatik“ im 2. Studienjahr.
- B. Am 5. Juni 2015 legte sie im Rahmen ihres Studiums die schriftliche Prüfung „Recht II“ ab. Anlässlich der Durchsicht der Hilfsmittel von A.____ durch die Prüfungsaufsicht wurde festgestellt, dass sie ein unerlaubtes Hilfsmittel mit sich führte, ein Schemablatt „Vorgehen: Einschränkungen von Grundrechten“. A.____ händigte dieses Blatt von sich aus der zuständigen Prüfungsaussicht ab, dies in der ersten Viertelstunde seit Prüfungsbeginn. Nach Durchsicht des fraglichen Hilfsmittels teilte die Prüfungsaufsicht A.____ mit, dass sie die Prüfung fertig schreiben dürfe.
- C. Die durch A.____ abgelegte Prüfung „Recht II“ wurde durch den Examinator, B.____, Lehrbeauftragter an der Universität Freiburg, in Kenntnis der Vorkommnisse anlässlich der Prüfung vom 5. Juni 2015 mit der Note 4.75 bewertet. Diese Note wurde am 7. Juli 2015 elektronisch veröffentlicht.
- D. Mit E-Mail vom 14. Juli 2015 teilte die Mitarbeiterin des Examensdelegierten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät A.____ mit, dass sie gemäss Prüfungsprotokoll vom 5. Juni 2015 die Prüfung „Recht II“ mit unerlaubten Hilfsmitteln angetreten habe. Folglich habe der Examensdelegierte entschieden, diese Prüfung in Anwendung von Art. 30 des Reglements vom 19. Mai 2014 über die Organisation des Studiums und der Examina an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (SS 4.3.0.1.3) mit der Note 1.0 zu bewerten. A.____ könne jedoch die Prüfung in der nächsten Wiederholungssession erneut antreten.
- E. Mit E-Mail vom 15. Juli 2015 protestierte A.____ beim Examensdelegierten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und dem Examinator der Prüfung vom 5. Juni 2015 gegen die Bewertung ihrer Prüfung mit der Note 1 und bat den Examensdelegierten, auf seine Benotung zurückzukommen.
- F. Mit E-Mail vom 31. Juli 2015 eröffnete die Mitarbeiterin des Examensdelegierten A.____, dass dieser an seiner Bewertung der Prüfung vom 5. Juni 2015 mit der Note 1 aufgrund des mitgeführten unerlaubten Hilfsmittels festhielt.
- G. Am 3. August 2015 reichte A.____ bei der Rekurskommission der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eine Beschwerde gegen den Entscheid des Examensdelegierten vom 31. Juli 2015 ein.
- H. Mit Entscheid vom 4. Januar 2016 wies die Rekurskommission der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät die Beschwerde vom 3. August 2015 von A.____ ab.
- I. Am 1. Februar 2016 reichte A.____ Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Freiburg gegen den Entscheid der Rekurskommission der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ein und beantragte sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheids sowie die Feststellung, dass die Prüfung vom 5. Juni 2015 mit der Note 4.75 bewertet wurde.

- J. Am 24. Februar 2016 reichte die Rekurskommission der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ihre Beschwerdeantwort ein und schloss auf Abweisung der Beschwerde von A.____.
- K. Am 7. März 2016 reichte A.____ eine spontane Stellungnahme zur Beschwerdeantwort der Rekurskommission der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ein. Mit Schreiben vom 24. März 2016 nahm die vorgenannte Rekurskommission Stellung zu dieser spontanen Eingabe.
- L. Mit Schreiben vom 17. August 2016 informierte A.____ die Rekurskommission der Universität Freiburg, dass sie die letzten Prüfungen für den Bachelorabschluss absolviert und bereits eine Stelle im IT-Bereich angetreten habe. Lediglich die Bachelorarbeit stehe für den Bachelorabschluss noch aus.
- M. Am 22. August 2016 reichte das Dekanat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einen aktuellen Auszug der durch A.____ im Rahmen ihres Studiums absolvierten Studienleistungen ein.

Erwägungen:

- 1.1 Die Rekurskommission der Universität Freiburg entscheidet über Beschwerden gegen letztinstanzliche Entscheide des Rektorats, einer Fakultät, einer anderen Lehr- und Forschungseinheit, einer universitären Kommission oder eines Organs einer universitären Körperschaft; Artikel 35 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 und die Gesetzgebung über das Staatspersonal bleiben vorbehalten (Art. 47c Abs. 1 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität; UniG; SGF 431.0.1). Der Entscheid der Rekurskommission der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 4. Januar 2016 ist innerhalb der Fakultät letztinstanzlich (Art. 39 Abs. 4 der Statuten vom 14. Januar 2003 der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg, SS 4.3.0.0; Art. 40 des Reglements vom 19. Mai 2014 über die Organisation des Studiums und der Examina an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg, SS 4.3.0.1.3). Die Rekurskommission der Universität Freiburg ist daher sachlich, örtlich und funktionell zuständig.
- 1.2 Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 47e Abs. 1 UniG i.V.m. Art. 79 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege; VRG; SGF 150.1). Der Entscheid der Rekurskommission der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 4. Januar 2016 wurde der Beschwerdeführerin frühestens am 5. Januar 2016 zugestellt. Die Beschwerdeführerin hat ihre Beschwerde am 1. Februar 2016 der Post übergeben und sie somit rechtzeitig eingereicht.
- 1.3 Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 76 lit. a VRG). Als Adressatin des angefochtenen Entscheids, mit welchem das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung vom 5. Juni 2015 bestätigt wurde, ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerde legitimiert (siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-385/2012 vom 8. Mai 2012 E. 3.2). Ihr schutzwürdiges Interesse ist im Übrigen immer noch aktuell, ist die Beschwerdeführerin doch noch immer an der Universität Freiburg immatrikuliert.
- 1.4 Gemäss Art. 47d Abs. 3 UniG kann die Rekurskommission auf dem Zirkulationsweg entscheiden, sofern kein Mitglied sich dem widersetzt. Vorliegend erscheint eine mündliche Verhandlung nicht notwendig, weswegen der vorliegende Entscheid auf dem Zirkularweg ergeht.
- 1.5 Gemäss Art. 10 Abs. 1 des Reglements vom 26. Februar 2015 über die Organisation und das Verfahren der Rekurskommission der Universität Freiburg (RRKU; SS 1.2.10) kann die Rekurskommission den angefochtenen Entscheid nur zugunsten eines Beschwerdeführers oder einer Beschwerdeführerin ändern. Sie ist in keinem Fall an die von den Parteien vorgebrachten Begründungen gebunden (Art. 10 Abs. 2 RRKU). Sie stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 45 VRG) und wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 10 Abs. 1 VRG).
- 1.6 Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Art. 77 VRG). Gegen Entscheide betreffend die Beurteilung von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten können jedoch nur

Willkür und die Verletzung von Organisations- und Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden (Art. 7 Abs. 2 RRKU).

2. Die Rekurskommission prüft von Amtes wegen, ob dem angefochtenen Entscheid ein taugliches Anfechtungsobjekt zugrunde liegt (Art. 10 Abs. 1 VRG i.V.m. Art. 98 Abs. 1 VRG). Somit ist vorab zu prüfen, ob dem angefochtenen Entscheid vom 4. Januar 2016 der Rekurskommission der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ein taugliches Anfechtungsobjekt zugrunde liegt, kann die hier strittige Bewertung der schriftlichen Prüfung „Recht II“ vom 5. Juni 2015 doch nur angefochten werden, wenn dieser Bewertung Verfügungscharakter zukommt (siehe Art. 47c UniG).
 - 2.1.1 Nach Rechtsprechung und Literatur weisen Einzelnoten keinen Verfügungscharakter auf und sind daher grundsätzlich nicht selbstständig anfechtbar, soweit sie nur die Begründungselemente sind, die zur Gesamtbeurteilung führen, und folglich – anders als die Prüfungsentscheide als solche – keinen Einfluss auf die Rechtsstellung der Betroffenen haben (BGE 136 I 229 E. 2.2 m.w.H.; Entscheid B 07/13 vom 20. Juni 2013 der Rekurskommission der Universität Bern E. 1.3.2 m.w.H.). Einer Einzelnote kann aber ausnahmsweise Verfügungscharakter zugesprochen werden, nämlich dann, wenn an die Höhe der einzelnen Noten bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind, zum Beispiel die Möglichkeit, bestimmte zusätzliche Kurse oder Weiterbildungen zu absolvieren oder besondere Qualifikationen zu erwerben (etwa Zulassung zum Doktorat), oder wenn sich die Noten später als Erfahrungsnoten in weiteren Prüfungen auswirken. Einzelne Noten, die für das Bestehen der Prüfung und den Erwerb des Diploms nicht ausschlaggebend sind, beeinflussen ebenso wie der Notendurchschnitt die Rechtslage des Prüfungskandidaten bei positivem Examensergebnis grundsätzlich nicht. Die Prüfungsnoten geben regelmässig allein die Qualität der Leistung bei der Prüfung wieder. Bestehen in diesem Sinne keine weitergehenden rechtlichen Nachteile, stellt die einzelne Note oder das Zeugnis für sich allein keine anfechtbare Verfügung dar (BGE 136 I 229 E. 2.2 m.w.H.).
 - 2.1.2 Anfechtbar ist jedoch das Prüfungsergebnis als solches. Der Entscheid über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Prüfung beeinflusst regelmässig die Rechtsstellung des Prüfungskandidaten. Nur bei einem positiven Prüfungsergebnis wird ihm beispielsweise das Recht eingeräumt, in eine höhere Schule einzutreten, einen bestimmten Beruf auszuüben oder einen Titel zu tragen (BGE 136 I 229 E. 2.2 m.w.H.; Entscheid B 07/13 vom 20. Juni 2013 der Rekurskommission der Universität Bern E. 1.3.2 m.w.H.).
 - 2.1.3 Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Reglements vom 19. Mai 2014 über die Organisation des Studiums und der Examina an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg (SS 4.3.0.1.3; nachfolgend: Studien- und Examensreglement) entscheidet die Dozentin oder der Dozent des Semesterkurses vor Beginn des Semesters, aufgrund welcher Leistungen sie oder er die Benotung vornimmt und informiert darüber die Examensdelegierte oder den Examensdelegierten. Für jeden Semesterkurs oder jedes Seminar, welcher oder welches mindestens mit der Note 4.0 bestanden worden ist, werden die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte gutgeschrieben (Art. 2 Abs. 4 des Studien- und Examensreglements).
- 2.2 Vorliegend wurde der Beschwerdeführerin unbestrittenermassen am 7. Juli 2015 die Bewertung mit der Note 4.75 der schriftlichen Prüfung „Recht II“ vom 5. Juni 2015 elektronisch eröffnet. Da sie somit die Mindestnote 4.0 erzielt hatte, hatte sie zu diesem

Zeitpunkt grundsätzlich die entsprechende Prüfung bestanden und gemäss der Kursbeschreibung zum Fach „Recht II“ und Art. 2 Abs. 4 des Studien- und Examensreglements Anspruch darauf gehabt, dass ihr 4.5 ECTS-Kreditpunkte gutgeschrieben werden. Unbestritten ist ebenfalls, dass der Beschwerdeführerin im Nachhinein, mit E-Mail vom 14. bzw. 31. Juli 2015, mitgeteilt wurde, dass ihre Prüfung „Recht II“ neu mit der Note 1 bewertet wurde, was gleichzeitig bedeutete, dass sie zu diesen Zeitpunkten die fragliche Prüfung nicht bestanden und somit grundsätzlich auch keine ECTS-Kreditpunkte erworben hatte (Art. 2 Abs. 4 des Studien- und Examensreglements). Da die Anzahl der erworbenen ECTS-Kreditpunkte einen direkten Einfluss auf die Erlangung des Bachelor of Arts der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät hat (Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 19. Mai 2014 für den Erwerb der Bachelor of Arts an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg; SS 4.3.0.1.1), ist davon auszugehen, dass das Prüfungsergebnis die Rechtsstellung der Beschwerdeführerin grundsätzlich beeinflusst und somit eine anfechtbare Verfügung darstellt.

- 2.3 Anzumerken bleibt jedoch, dass gemäss der am 22. August 2016 durch das Dekanat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingereichten Zwischenbestätigung zu den durch die Beschwerdeführerin absolvierten Studienleistungen die Beschwerdeführerin offenbar entgegen dem Wortlaut von Art. 2 Abs. 4 des Studien- und Examensreglements 4.5 ECTS-Kreditpunkte für das Fach „Recht II“ gutgeschrieben erhielt, obwohl dieses Fach mit der Note 1, d.h. mit einer Note unter 4.0, bewertet wurde. Nichtsdestotrotz ist davon auszugehen, dass das Prüfungsergebnis vom 5. Juni 2015 die Rechtsstellung der Beschwerdeführerin beeinflusst und somit eine anfechtbare Verfügung darstellt. Denn gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann eine einzeln eröffnete Note ein selbstständiges Anfechtungsobjekt bilden, wenn an sie bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind. Dies trifft z.B. dann zu, wenn sie ein reglementarisch vorgesehenes Prädikat beeinflusst (BGE 136 I 229 E. 2.5). Dies ist vorliegend der Fall. Gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. b und c des Studien- und Examensreglements werden für die Gesamtnote u.a. folgende Prädikate vergeben: *magna cum laude* bei einer Gesamtnote von 5.0 bis 5.49 und *cum laude* bei einer Gesamtnote von 4.5 bis 4.99. Der Zwischenbestätigung vom 22. August 2016 über die von der Beschwerdeführerin absolvierten Studienleistungen ist zu entnehmen, dass ihre aktuelle Gesamtnote 4.94 beträgt (ohne Note der Bachelorarbeit und mit der angefochtene Note 1.0), sie mithin einen Anspruch auf das Prädikat *cum laude* hat. Würde der Beschwerdeführerin bei Obsiegen ihrer Beschwerde für die Prüfung vom 5. Juni 2015 des Fachs „Recht II“ die ursprünglich verfügte Note 4.75 gutgeschrieben, würde sich ihre Gesamtnote (ohne Bachelorarbeit) auf 5.07 verbessern, womit die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf das Prädikat *magna cum laude* hätte.
- 2.4 Aus dem Gesagten erhellt, dass der Mitteilung des Prüfungsergebnisses bzw. der Note für die Prüfung „Recht II“ vom 5. Juni 2015 Verfügungscharakter zukommt und diese entsprechend selbstständig anfechtbar ist.
3. Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör, da ihr vor Erlass der neuen Verfügung vom 14. Juli 2015 keine Gelegenheit gegeben wurde, sich vorgängig zur neuen Benotung zu ihren Ungunsten der Prüfung „Recht II“ vom 5. Juni 2015 zu äussern. Desweiteren sei ihr die Einsicht in die Anhörungs- und Sitzungsprotokolle durch die Vorinstanz verweigert worden.

- 3.1.1 Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist als selbständiges Grundrecht in Art. 29 Abs. 2 BV verankert und wird für das kantonale Verwaltungsverfahren in den Art. 57 ff. VRG konkretisiert. Er umfasst im Wesentlichen das Recht einer Partei auf Teilnahme am Verfahren und auf Einflussnahme auf den Prozess der Entscheidungsfindung. In diesem Sinne dient das rechtliche Gehör einerseits und in Ergänzung des Untersuchungsgrundsatzes der Sachaufklärung, stellt andererseits aber auch ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass von Verfügungen dar, die in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreifen. Zu den Mitwirkungsrechten gehört insbesondere das Recht einer Partei, sich vor Erlass einer Verfügung zur Sache zu äussern, Einsicht in die Akten zu nehmen und mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht mithin alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt in einem Verfahren wirksam zur Geltung bringen kann (Urteil B-312/2014 vom 14. August 2014 des Bundesverwaltungsgerichts E. 2.3 m.w.H.).
- 3.1.2 Auf universitärer Ebene konkretisiert Art. 8 der Statuten vom 31. März 2000 der Universität Freiburg (SGF 134.0.11) den Anspruch auf rechtliches Gehör. So hat insbesondere jedes Mitglied der Universitätsgemeinschaft das Recht angehört zu werden, bevor ein Entscheid zu seinen Ungunsten getroffen wird (Art. 8 Abs. 1 der Universitätsstatuten). Die Examensvorschriften bleiben gemäss Art. 8 Abs. 3 der Universitätsstatuten jedoch vorbehalten.
- 3.1.3 Art. 32 Abs. 1 des Studien- und Examensreglements der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sieht vor, dass wenn die Kandidatin oder der Kandidat für eine Prüfung oder eine andere benotete Studienleistung eine ungenügende Note erhalten hat, sie oder er Anrecht auf eine mündliche Begründung der Prüferin oder des Prüfers hat. Im Fall von schriftlichen Prüfungen hat sie oder er das Recht, ihre oder seine Prüfungsunterlagen im Beisein einer oder eines Verantwortlichen einzusehen oder zu fotokopieren (Art. 32 Abs. 2 des Studien- und Examensreglements). Die Protokolle aller mündlichen Prüfungen sowie alle schriftlichen Prüfungsarbeiten sind vom Prüfer oder von der Prüferin mindestens bis zum Ablauf der Rekursfristen aufzubewahren. Im Falle von Rekursen sind die betreffenden Protokolle bzw. Prüfungsarbeiten bis zum Abschluss der Verfahren aufzubewahren und dem oder der Examensdelegierten Kopien zu übergeben (Art. 32 Abs. 3 des Studien- und Examensreglements).
- 3.1.4 Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel oder irgendeines anderen unerlaubten Verhaltens verdächtigt, so erstatten die Prüferin oder der Prüfer oder die für die Prüfungsaufsicht bestimmten Personen einen schriftlichen Bericht an die Examensdelegierte oder den Examensdelegierten (Art. 30 Abs. 1 des Studien- und Examensreglements). Die oder der Examensdelegierte entscheidet nach Rücksprache mit der oder dem zuständigen Prüferin oder Prüfer und der Kandidatin oder dem Kandidaten, ob der Verdacht als erwiesen zu gelten hat. Ist dies der Fall, so erhält die Kandidatin oder der Kandidat für die betreffende Prüfung die Note 1,0. Weitere disziplinarische Massnahmen bleiben vorbehalten (Art. 30 Abs. 2 des Studien- und Examensreglements).
- 3.1.5 Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Eine Verletzung dieses Rechts führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Indes kann nach fester Rechtsprechung eine – nicht besonders schwer wiegende – Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten, wenn die

betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die den Sachverhalt und die Rechtslage frei überprüfen darf. Die Heilung eines allfälligen Mangels soll aber die Ausnahme bleiben (u.a. BGE 133 I 201 E. 2.2). Die Rechtsprechung anerkennt jedoch gleichzeitig, dass selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs von einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung abgesehen werden kann, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem – der Anhörung gleichgestellten – Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 137 I 195 E. 2.3.2). Davon ist regelmässig bei Verfahren auszugehen, welche einem qualifizierten Beschleunigungsgebot unterliegen (Urteil B-312/2014 vom 14. August 2014 des Bundesverwaltungsgerichts E. 2.3 m.w.H.).

- 3.2.1 Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin zwischen der Eröffnung der Ursprungsverfügung am 7. Juli 2015 und der Eröffnung der neuen Verfügung am 14. Juli 2015, welche zu ihren Ungunsten ausfiel, nicht durch den Examensdelegierten angehört wurde. Die Vorinstanz bringt diesbzgl. vor, dass die Beschwerdeführerin nicht bestritten habe, dass sie anlässlich der Prüfung vom 5. Juni 2015 unerlaubte Hilfsmittel dabei gehabt habe. Daher habe nicht zuerst überprüft werden müssen, ob der Verdacht als erwiesen zu gelten hatte, da er bereits erwiesen war. Darum habe der Examensdelegierte die Beschwerdeführerin auch nicht vorgängig anhören müssen. Bei dem Anspruch auf das rechtliche Gehör handelt es sich jedoch um ein Recht formeller Natur. Bis zum Erlass der neuen Verfügung vom 14. Juli 2015 konnte die Beschwerdeführerin ihr Recht in dieser Hinsicht nicht wahrnehmen, weswegen der Examensdelegierte vor dem Erlass seiner neuen Verfügung den Standpunkt der Beschwerdeführerin nicht abschliessend kennen konnte. Diese ursprüngliche Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör der Beschwerdeführerin wurde jedoch mit dem Erlass der neuen Verfügung des Examensdelegierten vom 31. Juli 2015 geheilt. Denn mit E-Mail vom 15. Juli 2015 brachte die Beschwerdeführerin ihren Standpunkt vor und schilderte die Prüfungssituation aus ihrer Sicht und bat den Examensdelegierten, seinen Entscheid vom 14. Juli 2015 noch einmal zu überdenken. Daraufhin zog der Examensdelegierte seine Verfügung vom 14. Juli 2015 in Wiedererwägung, wies das Ansinnen der Beschwerdeführerin jedoch mit Entscheid vom 31. Juli 2015 ab und bestätigte seinen Entscheid vom 14. Juli 2015. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör der Beschwerdeführerin ist somit zu verneinen.
- 3.2.2 Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, dass ihr die Vorinstanz die Einsicht in die „Anhörungs- und Sitzungsprotokolle“ verweigert habe, ist sie ebenfalls nicht zu hören. Zum einen präzisierte die Beschwerdeführerin auch vor der Rekurskommission der Universität nicht, in welche genauen Anhörungs- und Sitzungsprotokolle sie Einsicht nehmen wolle. Zum anderen erläuterte die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme vom 24. März 2016, dass betreffend Protokolle nur die Mitteilungen vom 14. und 31. Juli 2015 der Mitarbeiterin des Examensdelegierten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät existieren würden, deren Erhalt die Beschwerdeführerin bestätigt habe. Ausserdem sei das Prüfungsprotokoll und die Stellungnahme der Prüfungsaufsicht an die Rekurskommission der Universität Freiburg weitergeleitet worden. Alleine diese „Protokolle“ habe die Vorinstanz als relevante Dokumente eingestuft, um den angefochtenen Entscheid zu fällen. Mit Schreiben vom 11. August 2016 wurden der Beschwerdeführerin diese beiden Dokumente zugestellt.

- 3.3 Im Ergebnis ist die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör somit abzuweisen bzw. eine allfällige Verletzung als geheilt einzustufen.
4. Da dem Prüfungsergebnis bzw. der Note für die Prüfung „Recht II“ vom 5. Juni 2015 Verfügungscharakter zukommt, ist das Vorgehen des Examensdelegierten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unter dem Gesichtspunkt des Widerrufs einer Verfügung zu prüfen. Die Beschwerdeführerin bringt diesbzgl. vor, der Examensdelegierte habe verschiedene Verfahrensvorschriften verletzt, weswegen er die ursprüngliche, am 7. Juli 2015 elektronisch veröffentlichte Note nicht korrigieren durfte.
- 4.1.1 Eine Änderung einer Verfügung durch die Verwaltungsbehörde, die sie erlassen hat, ist grundsätzlich sowohl vor als auch nach Eintritt der formellen Rechtskraft möglich (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht 2016, N. 1224). Formelle Rechtskraft einer Verfügung bedeutet, dass die Verfügung von den Betroffenen nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden kann (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N. 1091).
- 4.1.2 Nach Eintritt der formellen Rechtskraft kann eine materiell unrichtige Verfügung nur unter bestimmten Voraussetzungen zurückgenommen werden. Danach stehen sich das Interesse an der richtigen Durchführung des objektiven Rechts und dasjenige am Vertrauensschutz gegenüber - dieses allerdings nur dann, wenn seine Voraussetzungen überhaupt erfüllt sind. Die beiden Interessen sind anschliessend gegeneinander abzuwägen. Eine Verfügung kann somit grundsätzlich nicht widerrufen werden, wenn das Interesse am Vertrauensschutz demjenigen an der richtigen Durchführung des objektiven Rechts vorgeht: Dies trifft in der Regel dann zu, wenn durch die Verwaltungsverfügung ein subjektives Recht begründet worden oder die Verfügung in einem Verfahren ergangen ist, in dem die sich gegenüberstehenden Interessen allseitig zu prüfen und gegeneinander abzuwägen waren, oder wenn der Private von einer ihm durch die Verfügung eingeräumten Befugnis bereits Gebrauch gemacht hat. Diese Regel gilt allerdings nicht absolut; auch in diesen drei Fällen kann ein Widerruf in Frage kommen, wenn er durch ein besonders gewichtiges öffentliches Interesse geboten ist. In jedem Fall sind alle Aspekte des Einzelfalls einzubeziehen (BGE 137 I 69 E. 2.3 m.w.H.).
- 4.1.3 Vor Eintritt der formellen Rechtskraft sind nicht die strengen Regeln des Widerrufs formell rechtskräftiger Verfügungen massgeblich, weil das Gebot der Rechtssicherheit und der Vertrauensgrundsatz bis zum Eintritt der formellen Rechtskraft nicht die gleiche Bedeutung wie nach diesem Zeitpunkt haben. In der Regel darf die Behörde daher, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, auf eine unangefochtene Verfügung zurückkommen, solange die Rechtsmittelfrist nicht abgelaufen ist (BGE 129 V 110 E. 1.2.1; 121 II 273 E. 1.a.aa; vgl. auch Art. 85 Abs. 2 VRG). Gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichts kann die Verwaltung somit während der Rechtsmittelfrist auf eine unangefochtene Verfügung zurückkommen. Dabei muss die Verfügung weder zweifellos unrichtig sein noch muss deren Berichtigung erhebliche Bedeutung zukommen, da der Rechtssicherheit und dem Vertrauensgrundsatz bis zum Eintritt der formellen Rechtskraft nicht die gleiche Bedeutung zukommen wie nach diesem Zeitpunkt. Die Wiedererwägung dient der möglichst einfachen Durchsetzung des objektiven Rechts und rechtfertigt sich umso mehr, wenn auf eine (noch) nicht angefochtene Verfügung zurückgekommen wird (BVGE 2007/29 E. 4.4). Erst eine rechtskräftige Verfügung stellt somit eine ausreichend „sichere“ Vertrauensgrundlage, auf die sich der Einzelne verlassen darf (ZBI 6/2007, S.

- 309). Noch nicht in Rechtskraft erwachsene Verfügungen, welche die verfügende Behörde als fehlerhaft erachtet, kann diese unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs widerrufen bzw. berichtigen, wenn dies im Interesse der richtigen Rechtsanwendung geboten erscheint (Urteil C-911/2009 vom 29. November 2011 des Bundesverwaltungsgerichts E. 4.1).
- 4.2 Vorliegend wurde der Beschwerdeführerin das Ergebnis der Prüfung vom 5. Juni 2015 (bestanden, Note 4.75) zum ersten Mal am 7. Juli 2015 mitgeteilt. Mit E-Mail vom 14. Juli 2015 teilte die Mitarbeiterin des Examensdelegierten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Beschwerdeführerin mit, dass das Ergebnis der Prüfung vom 5. Juni 2015 neu mit der Note 1.0 bewertet wurde und somit als nicht bestanden. Gemäss Art. 39 Abs. 1 des Studien- und Examensreglements können Entscheide der oder des Examensdelegierten innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach ihrer Bekanntgabe mit schriftlich begründetem Rekurs bei der Rekurskommission der Fakultät angefochten werden. Mit anderen Worten wurde der Widerruf der ersten Verfügung vom 7. Juli 2015 lange vor Ablauf der Rechtsmittelfrist und somit vor Eintritt der formellen Rechtskraft dieser Verfügung der Beschwerdeführerin zugestellt. Dies gilt im Übrigen auch für die Bestätigung dieser neuen Beurteilung des Ergebnisses der Prüfung vom 5. Juni 2015, welche der Examensdelegierte der Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 31. Juli 2015 eröffnete.
- 4.3 Im Lichte der vorzitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung durfte der Examensdelegierte der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in seinen Entscheiden vom 14. Juli 2015 und 31. Juli 2015 somit auf seinen Ursprungsentscheid vom 7. Juli 2015 zurückkommen, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein mussten, da diese ursprüngliche Verfügung noch nicht in formeller Rechtskraft erwachsen war. Dieses Vorgehen erscheint auch nicht als willkürlich, ist doch etwa unbestritten, dass die Beschwerdeführerin unerlaubte Hilfsmittel bei Prüfungsbeginn mit sich führte, mithin der Verdacht also erwiesen ist, dass sie ein unerlaubtes Verhalten im Sinne von Art. 30 Abs. 1 des Studien- und Examensreglements beging.
5. Weiter bringt die Beschwerdeführerin vor, dass die Prüfungsaufsicht ihr zugesichert habe, dass sie die Prüfung vom 5. Juni 2015 ohne Folgen schreiben könne, ihr aber trotzdem im Nachhinein die Note 1.0 erteilt wurde. Mithin rügt die Beschwerdeführerin somit eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben.
- 5.1 Nach ständiger Rechtsprechung verleiht der in Art. 9 BV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens. Vorausgesetzt ist indes weiter, dass die Person, die sich auf den Vertrauensschutz beruft, berechtigterweise auf diese Grundlage vertrauen durfte und gestützt darauf nachteilige Dispositionen getroffen hat, die sie nicht mehr rückgängig machen kann (BGE 137 I 69 E. 2.5.1). Zur Konkretisierung des Vertrauensschutzes ist im Einzelfall eine Interessenabwägung mit den gegenläufigen Erfordernissen, wie etwa dem Legalitätsprinzip, erforderlich (ALEX TSCHENTSCHER, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Basler Kommentar BV 2015, N. 15 ad Art. 9 BV). Wichtigster Fall des Vertrauensschutzes ist der Schutz des Vertrauens in behördliche Auskünfte. Voraussetzung dafür ist, dass:
- a) es sich um eine vorbehaltlose Auskunft der Behörden handelt;
 - b) die Auskunft sich auf eine konkrete, den Bürger berührende Angelegenheit bezieht;

- c) die Amtsstelle, welche die Auskunft gegeben hat, hierfür zuständig war oder der Bürger sie aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte;
- d) der Bürger die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres hat erkennen können;
- e) der Bürger im Vertrauen hierauf nicht ohne Nachteil rückgängig zu machende Dispositionen getroffen hat;
- f) die Rechtslage zur Zeit der Verwirklichung noch die gleiche ist wie im Zeitpunkt der Auskunftserteilung;
- g) das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts dasjenige des Vertrauensschutzes nicht überwiegt (BGE 137 II 182 E. 3.6.2).

5.2.1 Vorliegend lässt sich aufgrund der Akten nicht mehr genau eruieren, was genau der Beschwerdeführerin in Bezug auf die Konsequenzen für das Mitführen der unerlaubten Hilfsmittel zugesichert wurde. So bringt die Beschwerdeführerin vor, die Prüfungsaufsicht habe ihr zugesichert, dass dieses Fehlverhalten keine Folgen für die Bewertung ihrer Prüfung zeitigen würde. Dieser Umstand geht aber nicht aus dem Bericht vom 9. Juni 2015 über den Ablauf der Prüfung „Recht II“ vom 5. Juni 2015 hervor. In diesem Bericht erwähnt die Prüfungsaufsicht lediglich, dass die Beschwerdeführerin sowie eine andere Person unerlaubte Hilfsmittel mit sich geführt hatten und diese eingezogen wurden. Den beiden Prüfungskandidatinnen sei erlaubt worden, die Prüfung fertigzuschreiben. Die Prüfungsaufsicht habe jedoch lediglich der anderen Person nach der Prüfung mitgeteilt, dass sich das Mitführen der unerlaubten Hilfsmittel auf die Benotung der Prüfung auswirken könne, nicht jedoch der Beschwerdeführerin, da diese den Raum bereits verlassen hatte. Weder dem Prüfungsprotokoll vom 5. Juni 2016 noch den restlichen Akten lässt sich genauer entnehmen, was der Beschwerdeführerin zugesichert wurde. Diese Frage kann letztlich aber offen bleiben, da unbestritten ist, dass die Auskunft, auf welche sich die Beschwerdeführerin beruft, um eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben zu begründen, von der am 5. Juni 2016 zuständigen Prüfungsaufsicht gegeben worden ist, und nicht vom Examensdelegierten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

5.2.2 Die für Prüfungsangelegenheiten zuständigen Personen sind die oder der Examensdelegierte und die Prüferinnen und Prüfer (Art. 21 Abs. 1 des Studien- und Examensreglements). Die oder der Examensdelegierte ist eine Professorin oder ein Professor, die Vize-Dekanin oder der Vize-Dekan ist. Sie oder er organisiert die Prüfungen und entscheidet in allen Angelegenheiten, für die sie oder er gemäss dem Studien- und Examensreglement zuständig ist. Sie oder er wird bei seiner Arbeit durch das Dekanat unterstützt (Art. 21 Abs. 2 des Studien- und Examensreglements). Prüferinnen oder Prüfer sind die Dozentinnen oder Dozenten der jeweiligen Semesterkurse oder im Verhinderungsfall andere von der oder vom Examensdelegierten bestimmte Dozentinnen oder Dozenten (Art. 21 Abs. 3 des Studien- und Examensreglements).

Die Personen, welche für den Beisitz an mündlichen Prüfungen sowie die Aufsicht über schriftliche Prüfungen verantwortlich sind, haben das Lizentiat oder den Mastertitel erworben und werden von der oder dem Examensdelegierten bestimmt (Art. 28 Abs. 4 des Studien- und Examensreglements).

Die Prüferin oder der Prüfer übermittelt spätestens zwei Wochen nach Ende der Prüfungssession die Noten der geprüften Kandidaten in schriftlicher Form an die Examensdelegierte oder den Examensdelegierten (Art. 31 Abs. 1 des Studien- und Examensreglements). Die oder der Examensdelegierte kann die Prüferinnen oder Prüfer bezüglich ihrer Prüfungen und der von ihnen erteilten Noten konsultieren (Art. 31 Abs. 2 des Studien- und Examensreglements). Nach jeder Prüfungssession teilt die oder der Examensdelegierte jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten in angemessener Form ihre bzw. seine Noten mit (Art. 31 Abs. 3 des Studien- und Examensreglements).

Entscheide der Prüferinnen oder der Prüfer, der oder des Examensdelegierten oder der oder des Immatrikulationsdelegierten, die eine Kandidatin oder einen Kandidaten in ihren oder seinen Interessen beeinträchtigen, insbesondere der Entscheid über das Nichtbestehen einer Prüfung, können innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach ihrer Bekanntgabe mit einer schriftlich begründeten Rekurs bei der Rekurskommission der Fakultät angefochten werden (Art. 39 Abs. 1 des Studien- und Examensreglements).

- 5.2.3 Aus den vorgenannten einschlägigen reglementarischen Bestimmungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ergibt sich nicht unmissverständlich, wer zwischen Prüfer und Examensdelegierten über die Benotung einer Prüfung bzw. über den Erfolg oder Misserfolg einer Prüfung entscheidet. So sieht das Studien- und Examensreglement zwar vor, dass die Prüfer dem Examensdelegierten die Prüfungsnoten zu übermitteln haben und dieser den KandidatInnen die Noten in angemessener Form eröffnet. Gleichzeitig ist jedoch auch ein Entscheid eines Prüfers offenbar selbstständig anfechtbar und es ist der Prüfer, welcher die Noten vergibt und dem Examensdelegierten weiterleitet. So oder so ergibt sich aus den reglementarischen Bestimmungen jedoch klar, dass die Prüfungsaufsicht über keinerlei Kompetenzen verfügt, was die Benotung von Prüfungen und/oder den Erfolg oder Misserfolg einer Prüfung betrifft. Richtigerweise bestreitet die Beschwerdeführerin dies auch nicht, sondern hält fest, dass der Examensdelegierte unbestritten über die Kompetenz verfügte, den Entscheid des Prüfers abzuändern. Gemäss Lehre schliesst die Kompetenz zum Entscheid auch diejenige zur Auskunftserteilung ein, soweit keine besondere Regelung vorliegt (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht 2016, N. 676). Da gemäss Art. 30 Abs. 2 des Studien- und Examensreglements ebenso unbestritten alleine der Examensdelegierte zuständig ist, einen Entscheid zu fällen, wenn unerlaubte Hilfsmittel gebraucht oder ein anderes unerlaubtes Verhalten festgestellt wurden, ist grundsätzlich auch nur er zur Auskunftserteilung über damit zusammenhängende Konsequenzen befugt. Folglich vermochte die Auskunft der Prüfungsaufsicht, wie auch immer diese lautete, von vornherein keine genügende Vertrauensgrundlage bilden.

Unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes genügt es zwar, dass der Private in guten Treuen annehmen durfte, die Behörde sei zur Erteilung der Auskunft befugt (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N. 677). Dies ist vorliegend jedoch zu verneinen. Die Prüfung vom 5. Juni 2015 war nicht die erste Prüfung, welche die Beschwerdeführerin an der Universität Freiburg ablegte. Wie der spontanen Stellungnahme vom 7. März 2016 der Beschwerdeführerin entnommen werden kann, war sie mit dem Ablauf der Prüfungen an der Universität und folglich der damit zusammenhängenden Zuständigkeiten bestens vertraut. Soweit ihr die Prüfungsaufsicht daher tatsächlich zugesichert habe sollte, dass das Mitführen von unerlaubten Hilfsmitteln keinen Einfluss auf die Benotung der Prüfung haben

würde, konnte sie nicht in guten Treuen annehmen, die Prüfungsaufsicht sei zur Erteilung dieser Auskunft befugt gewesen. Vielmehr hätte es der Beschwerdeführerin offen gestanden, eine entsprechende Auskunft über die zu befürchtenden Konsequenzen beim Examensdelegierten einzuholen.

- 5.2.4 Im Übrigen wäre eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben auch aus dem Grund zu verneinen, dass die Beschwerdeführerin im Vertrauen auf eine allfällige Zusicherung der Prüfungsaufsicht keine nicht ohne Nachteil rückgängig zu machende Dispositionen getroffen hat. Die Tatsache, dass sie, gestützt auf eine allfällige Zusicherung der Prüfungsaufsicht, die Prüfung zu Ende schrieb, stellt keine ohne Nachteil rückgängig zu machende Disposition dar. Da es sich bei der Prüfung „Recht II“ um ihren ersten Versuch handelte, hatte sie so oder so Anspruch auf eine Wiederholung der Prüfung im Falle einer ungenügenden Note (Art. 8 Abs. 1 des Studien- und Examensreglements), und zwar unabhängig davon, ob sie die ungenügende Note aufgrund unerlaubt mitgeführter Hilfsmittel oder aufgrund einer nicht zu Ende geschriebenen Prüfung erhalten hätte.
- 5.3 Folglich ist auch die Rüge der Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben abzuweisen.
6. Im Ergebnis ist die Beschwerde vom 1. Februar 2016 somit abzuweisen und der Entscheid der Rekurskommission der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 4. Januar 2016 zu bestätigen.
7. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 47e Abs. 2 UniG).

(Dispositiv nächste Seite)

Die Rekurskommission entscheidet:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet beim Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, Rue des Augustins 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Freiburg, 20. Oktober 2016

Der Präsident

Der jur. Sekretär